

1. Sind die Werfthilfstechniker Beamte, oder sind sie durch bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrag angestellt?

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1911 i. S. Reichsfiskus (Bekl.)
w. S. (Kl.). Rep. III. 35/11.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist von der Kaiserlichen Werft in Kiel durch Verfügung vom 29. Januar 1909 vom 1. Februar 1909 an als „Werfthilfstechniker“ angestellt und auf den 1. September 1909 entlassen. Auf sein Verlangen ist ihm das Zeugnis vom 21. August 1909 ausgestellt. Die Klage fordert Änderung dieses Zeugnisses. In zweiter Instanz hat der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vorgeschützt. Der Berufungsrichter verwirft diese Einrede. Der Kläger sei nicht „Beamter, sondern ein privatrechtlicher Dienstangestellter“ gewesen; darauf komme es an. Wäre der Kläger Beamter gewesen, so würde der Rechtsweg unzulässig sein, sei es weil der Klagenanspruch überhaupt kein vermögensrechtlicher sei, sei es jedenfalls wegen Mangels einer Vorentscheidung der obersten Reichsbehörde.

Tatsächlich fehlt eine solche Vorentscheidung, und daraus schon, ohne daß es einer Prüfung der Natur des Klagenanspruches bedarf, ergibt sich die Unzulässigkeit des Rechtsweges, da der Kläger in Wahrheit allerdings Beamter war.

Das Reichsgesetz vom 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgelbzuschüssen, teilt die Reichsbeamten in sechs Klassen (Klasse V Subalterne, Klasse VI Unterbeamte). Die auf Grund des

§ 2 dieses Gesetzes erlassene Kaiserl. Verordnung vom 30. Juni 1873, betr. die Klassifikation der Reichsbeamten, führt als Unterbeamte der Marineverwaltung „die Zeichner bei den Werften“ an. Die Kaiserl. Verordnung vom 25. Juni 1901 bemißt die Lagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten nach sieben Beamtenklassen (VI. Subalterne, VII. Unterbeamte) und überträgt in § 22 dem Reichskanzler die Bestimmung, welche Beamten zu den einzelnen Beamtenklassen gehören (vgl. RStB. 1873 S. 169, 179, 182; 1901 S. 241). Die Verfügung des Reichsmarineamtes von 1902 (Marine-Verordnungs-Blatt 1902 S. 382) gibt diese Bestimmung, und zwar werden in Klasse VI eingereiht „die Zeichner bei den Garnisonbaubewirtschaftungen, Werften usw.“, in Klasse VII (Unterbeamte) die „Werfthilfszeichner“. Mar.-W.D.-Bl. 1905 S. 8 hebt durch Verfügung vom 24. Dezember 1904 die bisherigen Verzeichnisse A und B der auf Kündigung anzustellenden Hilfsbeamten (nicht etatmäßigen Beamten) der Kaiserl. Marine auf, gibt neue Verzeichnisse A und B, schreibt ein neues Muster einer Anstellungsverfügung für die Personen des Verzeichnisses A vor und bestimmt, daß die Anstellung der Personen in dem Verzeichnis B „in Zukunft durch einen Dienstvertrag gemäß § 611 BGB. erfolgt“. In dem Verzeichnis A stehen „Werfthilfszeichner“, in dem Verzeichnis B zwölf Kategorien, von denen keine in den Bereich der Werften fällt. Mar.-W.D.-Bl. 1906 S. 299 verfügt unter dem 30. Juli 1906, daß in dem Verzeichnis A das Wort „Werfthilfszeichner“ durch „Werfthilfsstechniker“ zu ersetzen sei. Mar.-W.D.-Bl. 1907 gibt S. 327 (Verfügung vom 23. September 1907) neue Verzeichnisse A und B und hebt wiederum hervor, daß die Personen A (darunter „Werfthilfsstechniker“) Anstellungsverfügungen erhalten, die Personen B durch Dienstvertrag (§ 611 BGB.) angenommen werden. Die Verzeichnisse A und B haben sowohl 1905 als 1907 die Überschriften „Verzeichnis der auf Kündigung anzustellenden Hilfsbeamten (nicht etatmäßigen Beamten) der Kaiserl. Marine“ und „Verzeichnis der auf Kündigung anzunehmenden Hilfskräfte der Kaiserl. Marine, deren Annahme ein Dienstvertrag zugrunde liegt“. Mar.-W.D.-Bl. 1910 gibt S. 339 eine neue Einreichung in die Beamtenklassen der Verordnung vom 25. Juni 1901 und stellt die „Werfthilfsstechniker“ nunmehr in die Klasse VI der Subalternen ein.

Die Werft konnte, durfte und wollte also den Kläger, als sie ihn als „Werfthilfstechniker“ anstellte, nur als Beamten anstellen. Und sie hat ihn angestellt genau nach den Vorschriften, die in der Werftdienstordnung §§ 210, 212, 213 für die Anstellung der Werfthilfstechniker als Beamte gegeben sind. Der Kläger erhielt die durch Verfügung vom 24. Dezember 1904 vorgeschriebene Anstellungsverfügung und die als Beilage 204 zur Werftdienstordnung formulierten Einstellungsbedingungen und wurde als durch Anstellungsverfügung angestellter Beamter gemäß § 213 der Werftdienstordnung mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Die Würdigung, die der Berufungsrichter dem Inhalte der Einstellungsbedingungen im einzelnen zuteil werden läßt, bedarf daher keiner Prüfung. Diese Würdigung ist nicht eine tatsächliche, wie die Beantwortung der Revision meint, sondern eine rechtsirrig; sie ist von dem Rechtsirrtume beherrscht, als fehle es an einer gesetzlichen Bestimmung, daß und in welcher Klasse die Werfthilfstechniker Beamte seien, während eine solche gesetzliche Bestimmung von jeher vorhanden war und die dem Kläger ausgehändigten Einstellungsbedingungen dem gerade für die Werfthilfstechniker als Beamte festgesetzten Formulare entsprachen. Zu betonen bleibt nur, daß es an sich nicht gegen das Bestehen eines Beamtenverhältnisses spricht, wenn niederen Angestellten eine kurze, übersichtliche und leicht verständliche Zusammenfassung ihrer sich aus anderweiten und zerstreuten Gesetzen ergebenden Rechte und Pflichten in die Hand gegeben wird. Das scheint insbesondere durchaus sachgemäß bei nicht etatmäßig angestellten Hilfsbeamten, und das ist hier bezweckt und erreicht durch die Einstellungsbedingungen. Und wenn § 16 dieser Bedingungen das volle Einverständnis des anzustellenden Werfthilfstechnikers feststellt, so stimmt das mit dem Wesen der Anstellung als Beamter gerade überein; diese kann ohne volle Einwilligung des Anzustellenden nicht erfolgen.

Betreffend die Beeidigung scheint der Berufungsrichter zu übersehen, daß die in der Verordnung vom 29. Juni 1871 (RGBl. 1871 S. 303) normierte Eidesformel nur für die Reichsbeamten gilt, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, und daß die Art der eiblichen Verpflichtung anderer Reichsbeamten anderweiter Regelung vorbehalten ist. Durch die Verpflichtung des Klägers durch Handschlag an

Eidesstatt und durch Aushändigung der Anstellungsverfügung an ihn sind die §§ 3, 4 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes erfüllt, wie es auch keinem Zweifel unterliegt, daß sich der Kläger so anstellen lassen wollte, wie es die Werft am 29. Januar 1909 wollte.

Welche Arbeiten der Kläger zu besorgen hatte, ist gleichgültig. Er hatte übrigens in dem Chemischen Laboratorium der Werft als Chemiker zu arbeiten, also recht eigentlich werfstechnische Dienste zu leisten; er gehörte auch tatsächlich zu dem Werfttechnikerpersonal, Werftdienstordnung § 202 Nr. 6.“ . . .